



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gesundheitsamt, stellt gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 22. März 2021 (CoronaVO) fest:

1. **Am Sonntag, 21.03.2021, wurde für drei Tage in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten.**
2. **Es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor.**
3. **Die Rechtswirkungen dieser Feststellung treten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am zweiten auf diese Bekanntmachung folgenden Werktag ein.**
4. **Ab Donnerstag, 25.März 2021, gelten die für einen 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 100/100.000 Einwohner geltenden Regelungen des § 20 Abs. 5 Nr. 1 - 7 CoronaVO.**

Die Bekanntmachung vom 12. März 2021 wird damit gegenstandslos.

Dies bedeutet:

Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr ist untersagt.

Die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport ist untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 20 Abs. 5 Nr. 1 CoronaVO.

Dem Einzelhandel ist die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt. Die Abholung von bestellter Ware ist gestattet.

Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt.

Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Sollte im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung das Gesundheitsamt feststellen, dass seit fünf Tagen in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis bei weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, kommen die Regelungen CoronaVO für eine Inzidenz von unter 100/100.000 und über 50/100.000 Einwohner wieder zur Anwendung. Sollte das Gesundheitsamt bei seiner regelmäßigen Prüfung feststellen, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus weiterhin besteht, kann der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Zeit von 21 Uhr - 5 Uhr des Folgetages im Sinne des § 20 Abs. 7 CoronaVO zusätzlich eingeschränkt werden. Das Gesundheitsamt wird die Feststellung einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten Regelung unverzüglich ortsüblich bekanntmachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Aalen, den 23. März 2021

Online bereitgestellt am 23.03.2021